

Benutzungsordnung des Joseph Beuys Archivs und der Museumsbibliothek der Stiftung Museum Schloss Moyland

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Aufgaben und Rechtsform

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek der Stiftung Museum Schloss Moyland. Diese Benutzungsordnung regelt die Beziehung zwischen den Einrichtungen und den Benutzerinnen und Benutzern.

(2) Das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek sind wissenschaftliche Einrichtungen. Sie sind Teil der Stiftung Museum Schloss Moyland, einer Stiftung des privaten Rechts. Sie orientieren sich an den Vorgaben des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen. Sie richten sich im Weiteren nach den internationalen Standards, wie sie vom Deutschen Museumsbund und dem International Council of Museums (ICOM) definiert werden.

(3) Das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek entwickeln und unterstützen in erster Linie wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Publikationen, insbesondere zum Werk von Joseph Beuys. Sie stehen darüber hinaus allen interessierten Besucherinnen und Besuchern für Recherchen und zur Weiterbildung zur Verfügung.

(4) Durch einen Kooperationsvertrag ist das Joseph Beuys Archiv zusätzlich Institut an der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 2 Nutzung allgemein

(1) Das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek stehen mit ihren Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen allen Besucherinnen und Besuchern zur Allgemein- und Weiterbildung sowie zur wissenschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Neben schriftlichen Anfragen und telefonischen Auskünften betreut das Fachpersonal entsprechend den angegebenen Öffnungszeiten alle Besucherinnen und Besucher auch bei der persönlichen Einsichtnahme in die Bestände. Hier ist je nach Recherchebereich und Anliegen eine Voranmeldung Nutzungsvoraussetzung.

(3) Die Beratung der Besucherinnen und Besucher durch das Fachpersonal bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Weitergehende unterstützende Maßnahmen sind kostenpflichtig und werden durch die Entgeltordnung geregelt.

(4) Der Bestand der Museumsbibliothek und der Bibliothek des Joseph Beuys Archivs ist über den HBZ-Verbundkatalog recherchierbar.

(5) Den Besucherinnen und Besuchern stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (mehrere Leseplätze, ein PC mit Internetzugang und Zugang zum HBZ-Verbundkatalog, ein S/W-Kopierer). Das Anfertigen von Kopien ist entgeltpflichtig. Die Anfertigung von Kopien kann vom Joseph Beuys Archiv untersagt werden.

(6) Der Internetzugang über die Einrichtungen des Joseph Beuys Archivs und der Museumsbibliothek erfolgt unverschlüsselt. Es wird keinerlei Haftung für die über diese Einrichtungen übermittelten Daten übernommen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung des Netzwerkzugangs werden während der Nutzung des Internetangebotes die Benutzeridentifikation, die IP-Adresse und die Nutzungsdauer gespeichert. Die Bibliothek verwendet Cookies zur Unterstützung der Benutzernavigation in der jeweils aktuellen Session. Personenbezogene Daten werden dabei nicht erfasst. Zugriffe auf das Dienstleistungsangebot werden in Log Files ausschließlich zu statistischen Zwecken protokolliert. Eine personenbezogene Auswertung erfolgt nicht.

(7) Zum Schutz des Archiv- und Bibliotheksguts ist das Rauchen, Essen und Trinken untersagt. Als Schreibutensilien sind lediglich Bleistifte erlaubt. Kameras, Handys, Taschen, Mäntel und dergleichen sind an der Garderobe abzulegen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(8) Die Benutzung technischer Hilfsmittel bedarf der Genehmigung der Archivleitung oder des Fachpersonals.

(9) Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die im Lesesaal aushängende Hausordnung zu beachten.

(10) Alle Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung von Archivalien muss beibehalten werden, an ihren Signaturen darf nichts geändert werden. Es ist untersagt, den Zustand der Medien durch persönliche Vermerke oder Zeichen irgendwelcher Art zu verändern oder diese zu kennzeichnen. Die Verwendung von Klebmarkern ist untersagt.

B. Nutzung der Museumsbibliothek

§1 Einsichtnahme und Auskünfte

(1) Die Museumsbibliothek der Stiftung Museum Schloss Moyland ist eine Präsenzbibliothek, die Bestände sind vor Ort nicht ausleihbar. Die Bibliothek ist jedoch dem nationalen Leihverkehr angeschlossen.

(2) Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Museum Schloss Moyland ist die Ausleihe von Medien möglich. Außer Haus können pro Person maximal 10 Bücher für höchstens 4 Wochen ausgeliehen werden.

(3) Die Leitung der Museumsbibliothek kann in Einzelfällen besondere Bestimmungen für die Benutzung treffen oder diese versagen.

(4) Die Magazinräume dürfen von den Besucherinnen und Besuchern nur in Ausnahmefällen und in Begleitung des Bibliothekspersonals betreten werden. Die gewünschten Medien werden auf Wunsch von den Bibliotheksmitarbeiterinnen herausgesucht und können im Leseraum eingesehen werden.

(5) Im Leseraum befindet sich ein Freihandbestand, der für alle Besucherinnen und Besucher frei zugänglich ist.

(6) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung Museum Schloss Moyland ist es erlaubt, das Magazin auch ohne Begleitung zu betreten.

(7) Nach der Lektüre sind die Medien auf dem dafür vorgesehenen Rückgabebereich abzugeben und dürfen in keinem Fall selbst in die Regale zurückgestellt werden. Das Einsortieren erfolgt ausschließlich über das Bibliothekspersonal.

C. Nutzung des Joseph Beuys Archivs

§1 Einsichtnahme und Auskünfte

- (1) Benutzerinnen und Benutzer des Joseph Beuys Archivs sind verpflichtet, vor der Einsichtnahme in Archivdokumente einen Benutzungsantrag auszufüllen. Dieser muss von der Archivleitung oder in Ausnahmen stellvertretend vom Archivpersonal genehmigt werden.
- (2) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Genehmigung des Benutzungsantrages erfolgt in jederzeit widerruflicher Weise. Bei Verstoß gegen den Benutzungsantrag erlischt die Benutzungsgenehmigung.
- (4) Mit Ausnahme von Archivalien, die aus Gründen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen, sind die Archivdokumente des Joseph Beuys Archivs allen Benutzerinnen und Benutzern ohne Einschränkung zugänglich. Alle Archivalien des Joseph Beuys Archivs lagern im nur für das Fachpersonal zugänglichen Magazin und werden den Benutzerinnen und Benutzern auf Anfrage nach Genehmigung vorgelegt.
- (5) Archivdokumente, die Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte von Joseph Beuys oder Dritter betreffen, unterliegen besonderen Nutzungsbedingungen. Das Joseph Beuys Archiv stellt sicher, dass schutzwürdige Belange Dritter geschützt sind. Entsprechende Dokumente (z. B. Briefdokumente) können daher grundsätzlich nur dann eingesehen werden, wenn ein besonderes und konkretes wissenschaftliches Forschungsinteresse geltend gemacht wird, das erkennen lässt, warum die Einsicht in die begehrten Dokumente erforderlich ist.
- (6) Zur Sicherung schutzwürdiger Belange Dritter muss sich der Benutzer gegenüber dem Joseph Beuys Archiv schriftlich verpflichten, es zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Textpassagen, z. B. in Briefen, in wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Werken wörtlich zu zitieren, soweit diese noch nicht veröffentlicht wurden. Der Benutzer wird explizit darauf hingewiesen, dass das urheberrechtliche Zitatrecht gemäß § 51 UrhG für noch nicht veröffentlichte Briefe nicht gilt. Briefe, die Nutzungsbeschränkungen unterliegen und in die nur bei Geltendmachung eines besonderen wissenschaftlichen Interesses Einsicht gewährt wird, sind nicht veröffentlicht.
- (7) Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass Persönlichkeitsrechte des Briefverfassers, des Adressaten sowie sämtlicher dritter Personen, die in den

Briefen Erwähnung finden, durch eine Veröffentlichung oder Verbreitung verletzt werden können. Er wird darauf hingewiesen, dass Persönlichkeitsrechte auch nach dem Tode eines Betroffenen beachtet werden müssen (sogenanntes postmortales Persönlichkeitsrecht). Der Benutzer verpflichtet sich schriftlich, es zu unterlassen, Informationen, von denen er aus den Archivalien des Joseph Beuys Archivs erstmalig Kenntnis erlangt hat, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, soweit diese Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt.

(8) Solange keine Benutzungsgenehmigung vorliegt, können zu eingeschränkt einsehbaren Archivalien nur allgemeine Auskünfte hinsichtlich einzelner Metadaten (z. B. zu Name, Datum, Ort, Seitenzahl oder ähnlichen Angaben) erteilt werden, vorausgesetzt, dies ist datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich zulässig.

(9) Eine Benutzungsgenehmigung kann durch die Archivleitung versagt, oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn:

- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- der Erhalt des Archivguts gefährdet würde,
- durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(10) Ein Benutzungsantrag kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden.

(11) Zum Schutz der Archivalien und mit Rücksicht auf die Urheber-, Persönlichkeitsrechte und schutzwürdigen Belange Dritter ist das Kopieren, Fotografieren oder Scannen von Archivalien nur eingeschränkt und mit Genehmigung der Archivleitung oder des Archivpersonals erlaubt. Das Kopieren von Archivalien wird in diesem Fall ausschließlich vom Archivpersonal durchgeführt.

(12) Das Ausleihen von Original-Archivalien und das Bereitstellen von Archivalien durch Reproduktionen (z. B. Scans) für Publikationen, Ausstellungen o. Ä., ist entgeltpflichtig und nach schriftlicher Vereinbarung durch einen entsprechenden Leih- bzw. Nutzungsvertrag möglich, sofern der Zustand der Archivalien dies zulässt und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Der Entleiher haftet für alle Schäden an entliehenen Archivalien, auch wenn kein Verschulden seinerseits vorliegt. Archivalien mit Nutzungsbeschränkungen werden nicht entliehen.

§ 2 Verwertung von Forschungsergebnissen

(1) Die Forschungsergebnisse der Benutzerinnen und Benutzer dürfen nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck verwendet werden. Die nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Zwecks erfordert einen neuen Benutzungsantrag bzw. die Genehmigung der Archivleitung.

(2) Bei einer Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, für die Archivdokumente des Joseph Beuys Archivs verwendet wurden, sind das Archiv und die Signatur des verwendeten Dokuments wie folgt als Quelle nachzuweisen: „Joseph Beuys Archiv/Stiftung Museum Schloss Moyland Inventarnummer: (wie jeweils angegeben).“

(3) Unabhängig von einer Veröffentlichung sind Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, dem Joseph Beuys Archiv oder der Museumsbibliothek zwei Belegexemplare ihrer schriftlichen Arbeit unaufgefordert zuzuschicken.

D. Fotografien des Joseph Beuys Archiv und der Kunstsammlung

§1 Einsichtnahme und Auskünfte

(1) Die Einsichtnahme in Fotografien aus dem Joseph Beuys Archiv und der Kunstsammlung ist Benutzerinnen und Benutzern nach Voranmeldung und Rücksprache mit dem zuständigen Fachpersonal möglich. Eine weitergehende Nutzung regeln der Benutzungsantrag sowie der Leihvertrag.

§ 2 Reproduktionen

(1) Für die Verwendung von Reproduktionen von Fotografien aus dem Joseph Beuys Archiv sowie aus der Kunstsammlung der Stiftung Museum Schloss Moyland gelten für alle Benutzerinnen und Benutzer die Bestimmungen des entsprechenden Benutzungsantrages und des Leihvertrages für fotografische Reproduktionen.

(2) Die Herstellung oder Verwendung von Reproduktionen von Fotografien ist entgeltpflichtig. Näheres regeln der Leihvertrag und die Entgeltordnung.

E. Haftung

§ 1 Schäden durch Verzögerung

Das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 2 Beschädigungen

Das Joseph Beuys Archiv und die Museumsbibliothek haften nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen. Für den Verlust oder die Beschädigung benutzter Medien ist durch die entsprechenden Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz nach entsprechender Festlegung durch die Archivleitung zu leisten.

§ 3 Rechtsverletzungen und Haftungsfreistellung

Bei Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten sowie schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter durch die Verwendung von Archivalien und/oder deren Inhalt haftet die Benutzerin/der Benutzer. Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archiv- und Bibliotheksgut Persönlichkeits- und Urheberrechte zu beachten (siehe näher C. § 1, Abs. 5, 6, 7). Die Benutzer stellen das Joseph Beuys Archiv/die Museumsbibliothek von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei, welche Folge der Auswertung von Erkenntnissen aus den Archivalien des Joseph Beuys Archiv durch die Benutzer ist.

F. Entgeltordnung

Die Benutzung des Joseph Beuys Archivs und der Museumsbibliothek ist entgeltfrei (s. a. Allgemeiner Teil § 2 Absätze 2 u. 3 der Benutzungsordnung). Für bestimmte Dienstleistungen wird jedoch ein Entgelt erhoben, dessen Höhe die Entgeltordnung regelt.

G. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 1.1.1998.